

Straferhöhung für den einzelnen Täter führen, es sei denn, daß er eine solche Situation bewußt zur Tatbegehung ausnutzt und mit der Nichtaufdeckung seiner Tat gerade durch diese Umstände rechnet oder darauf abzielt, auf diese Weise Unruhe in die Bevölkerung zu tragen. Veränderte politische Situationen, insbesondere Zuspitzungen des Klassenkampfes, können die Maßstäbe der klassenmäßigen Gerechtigkeitsbewertung verändern. Nutzt der Täter solche Situationen zur Tatbegehung aus bzw. begeht er in Kenntnis und in Beziehung auf die dadurch bedingte angespannte Lage eine Straftat, so beeinflußt das den Grad der Verantwortungslosigkeit seines Handelns (§ 5 Abs. 1 StGB) und geht somit über die Schuld in die Strafzumessung ein.

2.2.1. Art und Weise der Tatbegehung

Unter der Art und Weise der Tatbegehung ist die tatbestandsmäßige äußere Art und Weise der Einwirkung des Täters auf das Objekt der Straftat zu verstehen. Zu ihr gehören die äußeren Formen des strafbaren Handelns (Tun oder Unterlassen) und die Mittel und Methoden der Tatbegehung, ihr Umfang, ihre Art und Intensität.

Die Art und Weise der Tatbegehung kann unter zwei Aspekten für die Einschätzung der Schwere der Tat, des Grades ihrer Gesellschaftsgefährlichkeit bzw. Gesellschaftswidrigkeit Bedeutung erlangen. Sie kann einmal zu einer Erhöhung der objektiven Schädlichkeit der Tat führen, indem sie zusätzliche schädliche Folgen auslöst oder die Schwere der Objektsverletzung in anderer Weise mitbestimmt. So können bestimmte Begehungsformen von Straftaten Unsicherheit unter der Bevölkerung hervorrufen, die öffentliche Ordnung empfindlich stören und so — soweit das von der Schuld umfaßt und nicht bereits tatbestandsbegründend ist — Einfluß auf die Strafzumessung gewinnen.

In der Art und Weise der Tatbegehung objektiviert und manifestiert sich die Tateinstellung. Die Art und Weise der Begehung ist damit ein entscheidendes objektives Kriterium für die Feststellung und Beurteilung dieser Tateinstellung und damit des Grades der Schuld.

Bestimmte Begehungsweisen können sich entscheidend auf die Tatschwere auswirken, z. B. eine besonders brutale, rücksichtslose, heimtückische, grausame oder raffinierte Begehungsweise. Die Art und Weise der Tatbegehung ist im Hinblick auf die einzelnen Straftaten oder Deliktgruppen mannigfaltig und veränderlich. So werden vielfach neue Begehungsweisen entwickelt (z. B. bei Staatsverbrechen, Straftaten gegen die Volkswirtschaft usw.). Für die richtige Einschätzung der Schwere der Straftat ist es unerlässlich, die Verbrechensmethoden exakt aufzudecken. Zu ihrer Bewertung läßt sich allgemein sagen, je überlegter, planmäßiger, raffinierter, hartnäckiger und rücksichtsloser die Tat ausgeführt wird, desto schwerer ist sie.

2.2.2. Folgen der Tat

Folgen sind die Wirkungen, die durch die strafbare Handlung verursacht worden sind. Zu ihnen gehören materielle und ideelle Schäden (Vermögensschäden, Gesundheitsschäden, schwere psychische Schädigung eines Kindes durch sexuellen Mißbrauch, Schädigung der staatlichen, politischen, ökonomischen und anderen gesellschaftlichen Verhältnisse), Gefahren- bzw. Gefahrenzustände (unmittelbare Gefahr für das Leben oder erhebliche Gefahr für die Gesundheit im Sinne des § 193 StGB, allgemeine Gefahr im Sinne des § 200 StGB) und Auswirkungen anderer Art (Auswirkungen einer Beleidigung oder Verleumdung gemäß § 139 Abs. 2 StGB).

Nach § 61 StGB sind Folgen (Schäden, Gefahren-, Auswirkungen) Kriterium der Strafzumessung.

Bei Erfolgsdelikten ist die Herbeiführung von Folgen strafatbegründend und daher insoweit im Strafraum bewertet. Die Tatsache des Eintritts von Folgen kann somit nicht bei der Strafzumessung durch das Gericht herangezogen werden. Dagegen ist der Umfang der Folgen für die Bewertung der Tatschwere beachtlich. Gleiches gilt, wenn der Eintritt von Folgen (bzw. schweren Folgen) das Vorliegen eines schweren Falles begründet (z. B. § 148 Abs. 2, § 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB).

Bei Begehungsdelikten wird die Handlung als solche wegen der ihr innewohnenden Gefährdung bestimmter Interessen der Gesellschaft oder einzelner Bürger unter Strafe gestellt. Die durch Begehungsdelikte tatsächlich herbeigeführten Folgen (z. B. das konkrete Ausmaß der effektiv eingetretenen Gefährdung der einwandfreien sittlichen und moralischen Entwicklung oder der psychischen oder physischen Schädigung eines Kindes durch sexuellen Mißbrauch gemäß § 148 Abs. 1 StGB, der Grad der Benachteiligung eines Angeklagten durch vorsätzlich falsche Aussage gemäß § 230 StGB, der Umfang einer tatsächlich eingetretenen Schädigung beim Unternehmen eines Staatsverbrechens, z. B. einer Sabotage gemäß § 104 StGB) sind selbständiges Strafzumessungskriterium. Diese Auffassung stützt sich auf § 61 StGB, der die Folgen ausdrücklich als Strafzumessungskriterium nennt und dabei nicht zwischen Erfolgs- und Begehungsdelikten unterscheidet.

Mögliche Folgen einer Straftat sind solche, deren Eintritt unter dem gegebenen System von Bedingungen objektiv und real möglich war, die jedoch auf Grund des Handelns anderer Personen oder des Täters bzw. des Wirkens von Naturerscheinungen oder anderen Umständen verhindert wurden. Der Eintritt der Folgen darf also nicht nur abstrakt möglich, sondern es müssen vom Täter alle Bedingungen gesetzt sein, um diese konkreten Folgen herbeizuführen.

Mögliche Folgen sind — mit Ausnahme der Regelung des § 21 StGB (Vorbereitung und Versuch) — keine selbständigen Strafzumessungskriterien, weil § 61 StGB nur tatsächlich eingetretene Folgen als Strafzumessungskriterien nennt. Sie sind — soweit sie von der Schuld umfaßt werden — anderen Strafzumessungskriterien (Begehungsweise, Schuld usw.) zuzuordnen.

Die Herbeiführung einer Gefahr oder eines Gefahrenzustandes beinhaltet die Möglichkeit der Herbeiführung von Schäden oder Auswirkungen. Sie sind jedoch auch kein selbständiges Kriterium für die Bewertung der Tatschwere, sondern ein Element zur Charakterisierung bzw. Konkretisierung des Ausmaßes und der Graduierung der Gefahrensituation als Folge im Sinne von § 61 StGB.

In gleicher Weise verhält es sich mit Gefahren oder Gefahrensituationen, die straferschwerender Natur sind (§§ HO, 186, 188 Abs. 2 StGB).

Soweit Tatbestände den Eintritt von Schäden als strafatbegründend oder erschwerend erfassen (z. B. Gesundheitsschädigung im Sinne von § 115, schwere Schädigung im Sinne von § 142 Abs. 2 StGB), sind darüber hinausgehende mögliche Folgen (z. B. die Möglichkeit des Eintritts des Todes beim Würgen) gleichfalls anderen Elementen der Strafzumessung, Art und Weise der Tatbegehung, Schuld usw. zuzuordnen.

2.2.3. Art und Schwere der Schuld

Die Schuld berührt grundlegende Fragen der Stellung und Verantwortung des Menschen in der sozialistischen Gesellschaft. Sie ist ihrem Wesen nach Ausdruck eines verantwortungslosen strafbaren Handelns gegenüber den in unserer Ordnung bestehenden Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßem Verhalten, (§ 5 StGB). Bei der